

LASH NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, UNI-Kliniken und hochschulnahen Einrichtungen NRW



LASH-NRW c/o HS-Bochum, Lennershofstr. 140, 44801 Bochum

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1326**

A10, A07

LASH-NRW
c/o Hochschule Bochum
Delfef Bieber
Lennershofstr. 140
44801 Bochum
Telefon: 0234.32-10532
detlef.bieber@hs-bochum.de
<https://www.lash.nrw/>

Bochum, 21.03.2019

Hochschulgesetz – Anhörung A 10 – 03.04.2019

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, Universitätsklinika und hochschulnahen Einrichtungen – NRW (LASH-NRW)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Namen LASH-NRW danken wir Ihnen herzlich für die Einladung zur Anhörung.

Zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung - Änderung des Hochschulgesetzes, Drucksache 17/4668 vom 21.12.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedauern das der § 34 a HG-NRW (Rahmenkodex gute Beschäftigungsbedingungen) aufgehoben wird. Um weiterhin unter dem Aspekten der Sicherstellung des Nachteilsausgleichs und der Gleichbehandlung schwerbehinderter Menschen im Zuständigkeitsbereich der Einrichtungen die unter das Hochschulgesetz NW fallen regt die LASH an, **dass die Fürsorgerichtlinie in der jeweils gültigen Fassung** (*Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003 - 25 – 5.35.00 – 5/03 des Landes NRW oder die Nachfolgerichtlinie*) durch Festschreibung im Hochschulgesetz Verbindlichkeit zu schaffen und damit Vollumfänglich **an den Hochschulen Nordrhein-Westfalen anzuwenden ist. Aus diesem Grund regen wir an, dass die Anwendung der Fürsorgerichtlinie im Hochschulgesetz an geeigneter Stelle verpflichtend festgeschrieben wird.**

Begründung:

Bisher ist im Artikel 12 Abs. 1 im Rahmenkodex die vollumfängliche Anwendung der Fürsorgerichtlinie verpflichtend geregelt. Mit Wegfall des § 34 a HG-NRW ist diese Verbindlichkeit nicht mehr gegeben. Die Hochschulen als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts können deshalb nur über einschlägige gesetzliche Vorgaben (im Rahmen der Rechtsaufsicht) verbindlich zur Anwendung der Fürsorgerichtlinie verpflichtet werden.

Erfüllung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen an den Hochschulen

Ministerpräsident Armin Laschet und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann wiesen während des 60jährigen Jubiläums der AGSV NRW in ihren Festreden am 29.11.2018 in der Staatskanzlei darauf hin, dass die Erfüllung der Beschäftigungsquote von 5%, gemäß § 154 SGB IX, in den Einrichtungen des Landes ein großes Ziel der Landesregierung ist. Es wurde deutlich festgestellt, dass der öffentliche Dienst hier eine Vorbildfunktion zu übernehmen hat.

Aus unserer Sicht haben die Hochschulen an dieser Stelle einen wichtigen Beitrag zu leisten und auch Transparenz zu schaffen. Hilfreich und wünschenswert wäre, dass bei Einstellungsverfahren der Schwerbehindertenvertretung künftig zur Nachvollziehbarkeit der Validität des Einstellungsermessens die Gründe schriftlich bekannt gegeben werden, die zur Nichtberücksichtigung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber geführt haben.

Begründung:

Die Validität und Transparenz von Stellenbesetzungsverfahren in den schwerbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten mit zur Auswahl stehen ist für die Schwerbehindertenvertretung nur bei Nachvollziehbarkeit der Ausübung des Auswahl- und Entscheidungsermessens der Dienststelle gegeben. Nur bei einer Begründungspflicht der Dienststelle bei Nichtberücksichtigung von schwerbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten ist die Schwerbehindertenvertretung in der Lage in Einstellungsverfahren ihren gesetzlichen Auftrag gem. § 178 SGB IX n.F. angemessen und hinreichend zu erfüllen.

Ferner regen wir an, dass schwerbehinderte Studierende bei der Besetzung von Stellen als studentische Beschäftigte bevorzugt berücksichtigt werden.

Barrierefreiheit

Die LASH begrüßt die Bereitstellung der zusätzlichen finanziellen Mittel der Landesregierung zur inklusiven Ausstattung der Hochschulen.

Ferner regen wir an den „Runden Tisch in Bauangelegenheiten“ weiter fortzuführen.

Das MKW leitet bisher den „Runden Tisch“ Teilnehmer sind der/die Sprecher*innen der Hochschulkanzler*innen, die Landespersonalrätekonferenzen, die LAG-Studium und Behinderung und die LASH-NRW. Folgende Themen sind in Zukunft von allgemeiner Bedeutung.

- Beteiligung der Teilnehmer*innen des „Runden Tisch“ an der Entwicklung der Vergabekriterien der zusätzlichen Investitionsmittel für den inklusiven Aus- und Umbau der Hochschulen des Landes
- Barrierefreie Internet- und Intranetnutzung gem. den Vorgaben nach der jeweils gültigen BITV und WCAG
- Barrierefreie IT
- Neu-, Aus- und Umbauten nach DIN 18040-1 in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW.
- Wege zur Hochschule gem. DIN 18040-3 und die Zusammenarbeit mit den Städten (z.B. wurde in Bochum eine Inklusionskonferenz ins Leben gerufen an der die örtliche Schwerbehindertenvertretung der Hochschule und der Senatsbeauftragte für die Behinderten und chronisch kranken Studierenden teilnehmen)

Mit großem Interesse haben wir die Antworten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zu der **Drucksache 17/4138 vom 07.11.2018** große Anfrage der SPD Landtagsfraktion zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Ergebnisse der Erhebung zur Erfüllung der Pflichtquote von 5% gem. § 154 SGB IX (n.F.) in den Hochschulen die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen, hat uns nachdenklich gemacht. Das von 14 Universitäten und 16 Fachhochschulen in NRW nur 3 Universitäten und 8 Fachhochschulen die gesetzliche Pflichtquote erfüllen ist bedenklich. Zudem erscheinen uns die gemeldeten Zahlen einiger Hochschulen nicht valide zu sein. Das die Fachhochschule Bielefeld mit 4 gemeldeten schwerbehinderten / gleichgestellten Beschäftigten und die Fachhochschule Niederrhein mit nur 3 gleichstellten Personen als Erfüller der Pflichtquote ausgewiesen werden erscheint uns nicht realistisch. **Aus diesem Grund regen wir an, Zahlen, die als zweifelhaft angesehen werden können durch eine erneute Erhebung zu validieren.**

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Thomas Vorstandsmitglied LASH-NRW

Michael Johannfunke Stellvertretender Vorsitzender LASH-NRW

Detlef Bieber Vorsitzender LASH-NRW